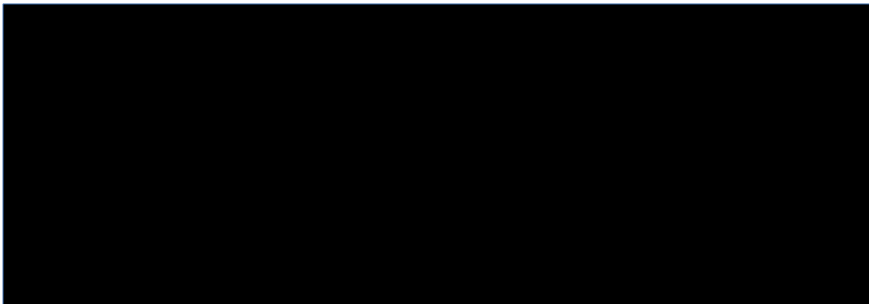


VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

10 K 7061/14.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.



die Kläger zu 3. bis 6. vertreten durch die Eltern, die Kläger zu 1. und 2.,
sämtlich wohnhaft: [REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Marcel Keienborg, Friedrich-Ebert-
Straße 17, 40210 Düsseldorf, [REDACTED]

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf,
Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, [REDACTED]

Beklagte,

w e g e n Asylrechts (Russische Föderation)

hat Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]
als Einzelrichter
der 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 10. März 2016

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung der Ziffer 2. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. Oktober 2014 verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers zu 1. ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt. Außerdem wird die Abschiebungsandrohung unter Ziffer 3. des genannten Bescheides aufgehoben, soweit sie den Kläger zu 1. betrifft. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

T a t b e s t a n d :

Der am [REDACTED] 1970 in [REDACTED] Tschetschenien geborene Kläger zu 1. und seine Ehefrau, die [REDACTED] 1973 ebenfalls in [REDACTED] geborene Klägerin zu 2., sowie ihre gemeinsamen Kinder, die in den Jahren 2001 und 2003 [REDACTED] geborenen Kläger zu 3. und 4. sowie die in den Jahren 2008 und 2009 in Österreich geborenen Kläger zu 5. und 6., sind russische Staatsangehörige tschetschenischer Volkszugehörigkeit.

Der Kläger zu 1. verließ sein Heimatland im September 2006 und reiste im Oktober 2006 nach Österreich ein. Die Klägerin zu 2. sowie die Kläger zu 3. und 4. reisten drei Wochen später ebenfalls nach Österreich ein. Alle Kläger stellten in Österreich Asylanträge, die erfolglos blieben. Zur Begründung hatte der Kläger zu 1. im Wesentlichen geltend gemacht, er habe in seiner Heimat die tschetschenischen Widerstandskämpfer unterstützt; sein Bruder [REDACTED], der Kommandant der Widerstandskämpfer gewesen sei, sei am [REDACTED] 2005 umgebracht worden. Die Kläger stellten erneut Anträge auf internationalen Schutz (der Kläger zu 1. am 27. Oktober 2011), die das Bundesasylamt der Republik Österreich wegen entschiedener Sache zurückwies (hinsichtlich des Klägers zu 1. durch Bescheid vom 22. November 2011). Eine gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde des Klägers zu 1. wies der Asylgerichtshof der Republik Österreich im Dezember 2011 als unbegründet ab.

2013 verließen die Kläger Österreich, um einer Abschiebung in die Russische Föderation zu entgehen, und reisten in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie am 2013 Asylanträge stellten. 2014 hörte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Kläger zu 1. und 2. an.

Der Kläger zu 1. machte folgende Angaben: Er habe seit seiner Geburt bis 2000/2001 in gelebt, danach habe er mit seiner Familie an unterschiedlichen Orten, überwiegend in Inguschetien, gelebt, unter anderem in . Sein Bruder sei in Tschetschenien getötet worden. Alle seine Freunde und die Freunde seines Bruders seien verhaftet oder umgebracht worden. Er sei dann allein gewesen und alle seine Verwandten hätten ihm empfohlen, das Land zu verlassen. Jeder Tag sei sehr angespannt gewesen, da er ständig darauf gewartet habe, dass er in der nächsten Minute verhaftet werden würde. Er habe schon immer, seit Anfang des Krieges, die Krieger unterstützt. Das sei der Grund gewesen, warum die russischen/tschetschenischen Sicherheitskräfte nach ihm gesucht hätten. Er habe die tschetschenischen Kämpfer mit Ausrüstung, Waffen und Essen unterstützt. Er habe ihnen auch Geld gegeben, Verletzte versorgt und transportiert. Er habe alles gemacht, was sie von ihm verlangt hätten. Die Ausrüstung habe er über Leute beim tschetschenischen Militär besorgt. Meist habe er Patronen, automatische Gewehre und Pistolen beschafft. Manchmal habe man auch Granaten, Granatwerfer und Minen finden können. Jeder habe seine Bekannten oder Verwandten beim Militär oder der Polizei. Es sei bekannt gewesen, dass er solche Waffen gebraucht habe. Es habe mehrere Personen gegeben, die als Kleinhändler derartige Gegenstände beschafft hätten. Wenn sie Dinge gehabt hätten, die sie hätten verkaufen können, hätten sie ihn kontaktiert. Sie hätten sich dann getroffen und er habe die Waffen bezahlt. Das Geld stamme von den tschetschenischen Kämpfern, die es wiederum aus dem Ausland bekommen hätten. Er sei lediglich im Jahr 2000 einmal für eine halbe Stunde festgenommen, aber dann gleich wieder freigelassen worden, weil gegen ihn kein Verdacht bestanden habe. Das sei geschehen, als er mit weiteren Personen das Dorf besucht habe. Beim Verlassen des Dorfes seien sie an einer Kontrollstelle von russischen Soldaten angehalten und kontrolliert worden. Er habe aus dem Wagen aussteigen müssen und sei dann zur Wache gebracht worden, wo er eine halbe Stunde gesessen habe. Nach Personaldokumenten hätten die Soldaten ihn nicht gefragt, sondern sie hätten Geld verlangt. Als er das Geld bezahlt habe, hätten sie ihn ohne weiteres gehen lassen. Das sei damals so üblich gewesen. Danach sei er nicht wieder festgenommen worden. Er sei im Herbst 2006 mit gefälschten Personaldokumenten, die er sich in Inguschetien beschafft habe, aus Russland aus- und nach Österreich eingereist. Nachdem die österreichischen Behörden die gefälschten Personalpapiere zurückgeschickt hätten, sei deswegen ein Verfahren eingeleitet und er vorgeladen worden. Er habe mit einer Bestrafung zu rechnen. Wegen der gefälschten Papiere werde er in Tschetschenien gesucht.

Die Klägerin zu 2. erklärte bei ihrer Anhörung: Sie sei im Herbst 2006 mit ihren Kindern, den Klägern zu 3. und 4., von aus zunächst nach Aserbaidschan gebracht worden und von dort aus mit dem Flugzeug über die Vereinigten Arabischen Emirate nach Österreich gekommen, wo sie bis März 2013 gelebt und – erfolglos – Asylverfahren betrieben hätten. Sie habe ihre Heimat nur wegen der Probleme ihres Ehemannes verlassen;

sie selbst habe keine Probleme in der Russischen Föderation gehabt. Sie wisse nur, dass ihr Mann verfolgt worden sei, da er seinem Bruder geholfen habe, der 2003 oder 2004 ums Leben gekommen sei. Was da im Einzelnen passiert sei, sei ihr nicht bekannt.

Da die Frist zur Stellung eines Aufnahmegesuchs an die Republik Österreich abgelaufen war, leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kein Verfahren nach der Dublin-Verordnung ein, sondern forderte aus Österreich Unterlagen betreffend die dort geführten Asylverfahren der Kläger an.

Mit Bescheid vom 13. Oktober 2014, zur Post gegeben am 20. Oktober 2014, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag der Kläger auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen, und forderte die Kläger unter Androhung ihrer Abschiebung in die Russische Föderation auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche zu verlassen. Zur Begründung führte das Bundesamt aus: Bei dem Asylantrag der Kläger handele es sich um einen sog. Zweitantrag, weil er nach erfolglosem Abschluss des Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (Österreich) gestellt worden sei. Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens lägen nicht vor, weil sich die Sachlage nicht nachträglich zugunsten der Kläger geändert habe und auch keine neuen Beweismittel vorgelegt worden seien. Im Übrigen sei das Vorbringen des Klägers zu 1. unglaubhaft.

Die Kläger haben am 29. Oktober 2014 Klage erhoben und zugleich beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung anzuordnen. Diesen Antrag hat der erkennende Einzelrichter durch Beschluss vom 25. November 2014 abgelehnt (Az.: 10 L 2507/14.A).

Zur Begründung legen die Kläger eine Stellungnahme der Nordkaukasischen Gesellschaft für russisch-tschetschenische Freundschaft vom 29. Oktober 2014 und eine Stellungnahme der Menschenrechtsorganisation Memorial vom 2. März 2016 vor, deren Inhalt sie sich zu Eigen machen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. Oktober 2014 zu verpflichten,

ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise ihnen subsidiären Schutz zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und nimmt zur Begründung Bezug auf den angefochtenen Bescheid.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung den Kläger zu 1. zu seinen Ausreisegründen angehört und hat ferner dem Vorsitzenden der Nordkaukasischen Gesellschaft für russisch-tschetschenische Freundschaft, Herrn [REDACTED], Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Wegen der Ausführungen des Klägers und des Herrn [REDACTED] wird auf die Sitzungsniederschrift vom 10. März 2016 Bezug genommen. Im Übrigen wird wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes auf den Inhalt der Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens und des Verfahrens 10 L 2507/14.A sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der zuständigen Ausländerbehörde ergänzend Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage hat nur zu einem geringen Teil Erfolg.

Sie ist insgesamt zulässig und insoweit begründet, als der Kläger zu 1. – mit dem zweiten Hilfsantrag – die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geltenden Fassung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) sowie die Aufhebung der gegen ihn ergangenen Abschiebungsandrohung begehrt; der Hauptantrag und der erste Hilfsantrag des Klägers zu 1. sind dagegen ebenso unbegründet wie sämtliche Anträge der Kläger zu 2. bis 6.

Die Kläger haben keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuerkennt, und auch keinen Anspruch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes. Ein derartiger Anspruch besteht schon deshalb nicht, weil es sich bei dem am 8. April 2013 gestellten Asylantrag der Kläger, mit dem sie nach § 13 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG sowohl die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG als auch subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG – als Formen des internationalen Schutzes – beantragt haben, um einen Zweitantrag im Sinne des § 71a Abs. 1 AsylG handelt und die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nicht vorliegen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) hat den Antrag der Kläger auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens zu Recht abgelehnt.

§ 71a Abs. 1 AsylG bestimmt Folgendes: Stellt der Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG), für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag (Zweitantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt.

Der Asylantrag, den die Kläger am 8. April 2013 gestellt haben, ist ein Zweitantrag im Sinne dieser Legaldefinition. Denn vor Stellung dieses Antrags hatten die Kläger bereits in der Republik Österreich, die ein sicherer Drittstaat ist, für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren (nämlich die Dublin-Verordnungen) gelten, erfolglos ein Asylverfahren abgeschlossen, wie sich aus den Unterlagen ergibt, die das Bundesamt aus Österreich erhalten und in seine Verwaltungsvorgänge aufgenommen hat, und wie die Kläger auch selbst vorgetragen haben. Zwar ist die Bundesrepublik Deutschland nach Art. 17 Abs. 1 Satz 2 Dublin-II-VO für die Durchführung des Asylverfahrens der Kläger zuständig (geworden), weil sie die ursprünglich zuständige Republik Österreich nicht innerhalb der Frist von drei Monaten nach Einreichung des Asylantrags um die Aufnahme der Kläger ersucht hat. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) liegen jedoch im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht vor.

Nach § 51 Abs. 1 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn

1. sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat;
2. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden;
3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Der Antrag muss ferner binnen drei Monaten gestellt werden, gerechnet von dem Tage ab, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat (§ 51 Abs. 3 VwVfG).

Wird eine nachträgliche Änderung der Sachlage zugunsten des Asylbewerbers geltend gemacht, genügt es nicht, dass lediglich eine diesbezügliche Behauptung aufgestellt wird. Vielmehr muss sich aus dem Vorbringen eine nachträgliche Änderung im Verhältnis zu dem früher geltend gemachten Sachverhalt in der Tat ergeben. Das ist z.B. nicht der Fall, wenn sich das Vorbringen schon bei überschlägiger Prüfung als unglaubwürdig und/oder unsubstantiiert erweist. Außerdem muss die Geeignetheit der neuen Tatsache für eine dem Kläger günstigere Entscheidung schlüssig dargetan werden.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juni 1991 – 9 C 33.90 –, juris, Rn. 13, mit weiteren Nachweisen.

Neue Beweismittel sind neben Beweismitteln, die während der Anhängigkeit des ersten Verfahrens noch nicht existierten, auch solche Beweismittel, die zwar damals schon vorhanden waren, vom Betroffenen damals aber nicht beigebracht werden konnten.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Mai 1993 – 9 C 49.92 –, juris, Rn. 8.

Grundsätzlich kommen als Beweismittel neben Urkunden aus dem Heimatstaat, Briefen, Gutachten, amtlichen Auskünften auch Medienberichte und Stellungnahmen von Organisationen in Betracht.

Vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, Kommentar (Stand: Januar 2016), § 71 AsylG, Rn. 63.

Die Kläger haben in dem in Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Asylverfahren weder rechtzeitig neue Tatsachen vorgetragen noch neue Beweismittel vorgelegt, die geeignet sind, eine günstigere Entscheidung als die in der Republik Österreich erfolgte Ablehnung ihrer Anträge auf internationalen Schutz herbeizuführen.

Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt am 10. April 2014 haben die Kläger zu 1. und 2. zur Begründung ihres Asylantrages im Wesentlichen geltend gemacht, der Kläger zu 1. werde von den russisch-tschetschenischen Sicherheitskräften gesucht, weil er die tschetschenischen Widerstandskämpfer und namentlich seine Bruder XXXXXXXXXX, der im Februar 2005 umgebracht worden sei, mit Waffen und Lebensmitteln versorgt und auf andere Weise unterstützt habe. Dabei handelt es sich nicht um neue Tatsachen, sondern um Umstände, die die Kläger – soweit ersichtlich – schon zur Begründung ihres in Österreich gestellten Asylantrages vorgebracht haben bzw. jedenfalls hätten vorbringen können (vgl. § 51 Abs. 2 VwVfG). Letzteres gilt auch für die Behauptung des Klägers zu 1., es drohe ihm in Tschetschenien eine Bestrafung, weil er mit gefälschten Personalpapieren ausge-reist sei, die die österreichischen Behörden in die Russische Föderation zurückgeschickt hätten.

Darüber hinaus hat der Kläger zu 1. im Verfahren 10 L 2507/14.A in der Antragsschrift vorgetragen, die österreichischen Behörden hätten den russischen Behörden im Jahre 2012 die Bescheide und Anhörungsprotokolle zukommen lassen, um seine Identität zu klären; dadurch sei den russischen Sicherheitskräften bekannt geworden, welche Aktivitäten er im einzelnen während des Tschetschenienkrieges entfaltet habe; seit dieser Zeit würden seine Mutter und weitere Verwandte regelmäßig von der Miliz aufgesucht. Auch insoweit dürfte der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens entgegen stehen, dass die Kläger es versäumt haben, diese Umstände in Österreich – etwa durch einen Asylfolgeantrag – geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Jedenfalls ist der Antrag wegen Versäumung der Dreimonatsfrist nach § 51 Abs. 3 VwVfG unzulässig; denn die Kläger haben von den fraglichen Umständen spätestens zu Beginn des Jahres 2013 Kenntnis erlangt, so dass sie sie schon bei der Asylantragstellung am 8. April 2013 hätten geltend machen können und müssen, was jedoch nicht geschehen ist.

Soweit der Vorsitzende der Nordkaukasischen Gesellschaft für russisch-tschetschenische Freundschaft, Herr XXXXXXXXXX, in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 29. Oktober 2014 sowie persönlich in der mündlichen Verhandlung am 10. März 2016 Ausführungen zum Schicksal des Klägers zu 1. und zu dem nach dessen Ausreise auf dessen Eltern und Geschwister ausgeübten Druck gemacht hat, steht der Berücksichtigung dieser Ausführungen

rungen ebenfalls die Vorschrift des § 51 Abs. 3 VwVfG entgegen. Ist ein Antrag auf Wiederaufgreifen eines unanfechtbar abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens nämlich auf mehrere – in zeitlichen Abständen vorgebrachte – Wiederaufgreifensgründe im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VwVfG gestützt, gilt für jeden Grund, sofern es sich nicht lediglich um erläuternde oder konkretisierende Tatsachen handelt, eine eigenständige Dreimonatsfrist nach § 51 Abs. 3 VwVfG.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Mai 1993 – 9 C 49.92 –, juris, Rn. 9.

Herr [REDACTED] hat in der mündlichen Verhandlung erklärt, er habe den Kläger zu 1. erstmals im März 2014 in Viersen getroffen. Es ist davon auszugehen, dass er bei dieser Gelegenheit mit dem Kläger über dessen damals noch lebende Mutter, die er [REDACTED] bei seinem Besuch in Tschetschenien in der zweiten Jahreshälfte 2013 getroffen haben will, und die bei dieser angeblich durchgeführten Durchsuchungen gesprochen hat. Der Kläger hätte die so gewonnenen Erkenntnisse (neue Tatsachen) binnen drei Monaten, also bis spätestens Ende Juni 2014, dem Bundesamt unterbreiten und gegebenenfalls Herrn [REDACTED] – ebenfalls innerhalb der Dreimonatsfrist – als Zeugen (neues Beweismittel) benennen müssen. Er hat diese Frist jedoch nicht eingehalten, sondern die schriftliche Stellungnahme des Herrn [REDACTED] vom 29. Oktober 2014 erst Anfang Dezember 2014 in das vorliegende Verfahren eingeführt. Die Versäumung der in § 51 Abs. 3 VwVfG normierten Frist ist dem Kläger auch insoweit entgegen zu halten, als Herr [REDACTED] in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat, er sei in der Zeit von Ende Juni bis Anfang August 2015 erneut in Tschetschenien gewesen und habe dort auch mit Angehörigen des Klägers gesprochen, die von den Behörden belästigt und bedroht würden; es gebe unrechtmäßige Durchsuchungen und sogenannte Säuberungsaktionen. Diese Umstände hätte der Kläger noch im Jahr 2015 vortragen müssen und nicht erst in der mündlichen Verhandlung am 10. März 2016.

Bei der von den Klägern kurz vor der mündlichen Verhandlung vorgelegten Stellungnahme („Gutachten“) des Menschenrechtszentrums Memorial vom 2. März 2016 handelt es sich nicht um ein Beweismittel, das geeignet gewesen wäre, eine positive Entscheidung über den von den Klägern in Österreich gestellten Asylantrag herbeizuführen, wenn es damals bereits vorgelegen hätte. Einer Urkunde oder sachverständigen Stellungnahme fehlt diese Eignung, wenn sie nach ihrem Inhalt (jedenfalls teilweise) nicht das oder sogar das Gegenteil dessen beweist, was der Asylbewerber selbst vorträgt, oder wenn die Tatsachenbehauptungen, die das Beweismittel bestätigen soll, in sonstigem Widerspruch zueinander stehen oder jedenfalls so zu keinem Zeitpunkt behauptet wurden.

Vgl. Funke-Kaiser, in: Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz (Stand: Dezember 2015), § 71 Rn. 261 m.w.N.

Das ist hier der Fall, weil die Stellungnahme von Memorial in Widerspruch zu den Angaben des Klägers zu 1. steht bzw. deutlich über diese hinausgeht. So hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung angegeben, er sei im September 2006 aus der Russischen Föderation ausgereist; es habe kein bestimmtes Ereignis, sondern mehrere Umstände gegeben, die ihn zur Ausreise veranlasst hätten. Demgegenüber heißt es in der Memorial-

Stellungnahme, der Kläger habe sich nach dem Tod seines Bruders  (Februar 2005) entschlossen, die Kämpfer zu verlassen und aus Russland auszureisen, was er noch in demselben Jahr getan habe. Ferner führt Memorial aus, der Kläger habe sich ungefähr seit 2003 in Listen von Personen befunden, nach denen in der Tschetschenischen Republik gefahndet werde, während der Kläger selbst dies nicht erwähnt hat. Schließlich schildert Memorial einen Vorfall aus der Zeit vor der Tötung des Bruders, als Sicherheitskräfte bei einer Hausdurchsuchung den älteren Bruder und den Neffen des Klägers mitgenommen und „schrecklich gefoltert“ hätten; es sei Verwandten gelungen, diese beiden Personen freizukaufen, an deren Körpern zahlreiche Spuren von Misshandlungen zu sehen gewesen seien. Von diesem gravierenden Vorfall hat der Kläger bei seiner Anhörung durch das Bundesamt nichts berichtet; in der mündlichen Verhandlung hat er lediglich davon gesprochen, dass Verwandte abgeholt, inhaftiert und zusammengeschlagen bzw. unter Folter befragt worden seien, ohne dies jedoch zu konkretisieren. Diese Unstimmigkeiten zwischen den eigenen Angaben des Klägers und der Stellungnahme von Memorial legen den Verdacht nahe, dass Memorial das Schicksal des Klägers aufgebauscht hat, um ihm zu helfen.

Der Kläger zu 1. hat aber einen Anspruch auf die Feststellung, dass in seiner Person ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt. Die gegenteilige Entscheidung des Bundesamtes unter Ziffer 2. seines Bescheides vom 13. Oktober 2014 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger zu 1. in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Während bei einem Zweitantrag nach § 71a AsylG hinsichtlich der Zuerkennung internationalen Schutzes eine Prüfung, ob die materiellen Voraussetzungen (der §§ 3,4 AsylG) gegeben sind, nur erfolgen darf, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG für ein Wiederaufgreifen des in einem anderen Staat abgeschlossenen Asylverfahrens vorliegen, was hier – wie dargelegt – nicht der Fall ist, ist die daneben vorzunehmende Prüfung, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt (vgl. §§ 24 Abs. 2, 31 Abs. 3 AsylG), nicht davon abhängig, dass Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens gegeben sind. Denn das Asylgesetz unterscheidet deutlich zwischen dem Asylantrag (§ 13 AsylG) und dem Begehren um Schutz vor Abschiebung aus den Gründen des § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG. Man muss daher ungeachtet der Geltendmachung von Abschiebungsverboten im Erstasylverfahren und des Nichtvorliegens von Wiederaufnahmegründen i.S.v. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG von einer Pflicht des Bundesamtes und des Gerichts ausgehen, geltend gemachte Abschiebungsverbote i.S.d. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG in jedem Fall zu überprüfen.

Vgl. Hailbronner, a.a.O., § 71a AsylG, Rn. 27.

Diese Prüfung führt zu dem Ergebnis, dass bei dem Kläger zu 1. ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt. Nach dieser Bestimmung darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Der Verweis auf Abschiebungsverbote, die sich aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben, umfasst auch das

Verbot der Abschiebung in einen Zielstaat, in dem dem Ausländer Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne von Art. 3 EMRK droht. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 AufenthG gilt uneingeschränkt auch bei der Abschiebung in einen Signatarstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5.09 –, juris, Rn. 25 f.

Es besteht die konkrete Gefahr, dass der Kläger zu 1. in der Russischen Föderation der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen wird. Diese Gefahr ergibt sich schon daraus, dass sein Bruder , der in der tschetschenischen Widerstandsbewegung gekämpft hat und dort eine herausgehobene Position innehatte (Kommandant), am 18. Februar 2005 von russisch-tschetschenischen Spezialkräften getötet worden ist. Das Gericht hält die Angaben des Klägers betreffend seinen Bruder für glaubhaft, zumal diese durch die vorgelegten Unterlagen (Zeitungsartikel, Kopie des Passes des Bruders) bestätigt werden. Soweit der Kläger darüber hinaus vorgetragen hat, er habe die tschetschenischen Widerstandskämpfer und vor allem seinen Bruder dadurch unterstützt, dass er sie mit Waffen und Munition, Lebensmitteln und Kleidung versorgt, Informationen übermittelt und Kämpfer versteckt habe, ist das Gericht hingegen nicht davon überzeugt, dass dieses Vorbringen der Wahrheit entspricht.

Es ist Sache des Asylbewerbers, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Hierzu gehört, dass der Asylbewerber zu den als selbst erlebt dargestellten Ereignissen eine Schilderung gibt, die – bei Wahrunterstellung – geeignet ist, den behaupteten Asylanspruch lückenlos zu tragen. Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer solchen Aussage des Asylbewerbers, eines Zeugen oder sonstigen Prozessbeteiligten ist Aufgabe des Gerichts, die zum Wesen der richterlichen Rechtsfindung, vor allem der freien Beweiswürdigung, gehört. Auch in schwierigen Fällen ist der Tatrichter daher berechtigt und verpflichtet, den Beweiswert einer Aussage selbst zu würdigen. Dabei muss er insbesondere die Persönlichkeitsstruktur, den Wissensstand und die Herkunft des Asylbewerbers berücksichtigen; auf sachverständige Hilfe ist er im Allgemeinen nicht angewiesen.

Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 21. Juli 1989 – 9 B 239.89 –, juris, Rn. 3, vom 26. Oktober 1989 – 9 B 405.89 –, juris, Rn. 8, und vom 3. August 1990 – 9 B 45.90 –, juris, Rn. 2.

An der erforderlichen Glaubhaftmachung von Asylgründen fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende sein Vorbringen im Laufe des Verfahrens in einer ins Gewicht fallenden Weise steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich betrachtet, ohne vernünftige Erklärung erst spät in das Verfahren einführt, ferner, wenn er während des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen in wesentlichen Punkten nicht überzeugend auflösbare Widersprüche oder sonst Unstimmigkeiten enthält, sowie auch dann, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder im Blick auf vergleichbar bekannte Geschehensabläufe unglaublich erscheinen.

An diesen Grundsätzen gemessen ist der Vortrag des Klägers zu 1. zu seinem individuellen Schicksal nicht glaubhaft, weil seine Ausführungen einige Unstimmigkeiten und Steigerungen aufweisen, vor allem aber vage und oberflächlich geblieben sind. So hatte der Kläger ausweislich des Bescheides des Bundesasylamtes der Republik Österreich vom 22. November 2011 in dem dort geführten Asylverfahren angegeben, er habe von 1997 bis 2005 in der Präsidentengarde bei Aslan Maschadov gedient. Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt war von einer Mitgliedschaft in der Präsidentengarde nicht die Rede, sondern nur davon, dass er die tschetschenischen Kämpfer versorgt und unterstützt habe. Dagegen wird in der schriftlichen Stellungnahme des Herrn [REDACTED] vom 29. Oktober 2014 ausgeführt, auch der Kläger habe „an einem bewaffneten Kampf mit Waffen in den Händen gegen die Russischen Militärkräfte“ teilgenommen. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger dann betont, er habe nicht selber gekämpft, sondern lediglich die Kämpfer – zum Beispiel durch die Beschaffung von Waffen und Lebensmitteln – unterstützt. Auf den Vorhalt seiner früheren Aussage, er habe der Präsidentengarde angehört, hat er die wenig überzeugende Erklärung gegeben, die Garde umfasse nicht nur Soldaten, sondern auch die Personen, die zum Beispiel Informationen beschafft oder Verpflegung besorgt hätten. Außerdem hat der Kläger erstmals in der mündlichen Verhandlung erwähnt, dass bei seinen Eltern und Geschwistern Durchsuchungen stattgefunden hätten sowie mehrfach Verwandte von ihm abgeholt, inhaftiert und zusammengeschlagen worden seien. Diese für seine Verfolgungsfurcht und seinen Ausreiseentschluss bedeutsamen Umstände hat er bei seiner Anhörung durch das Bundesamt nicht zur Sprache gebracht, obwohl er auch dort danach gefragt worden ist, was ihn letztendlich zum Verlassen seines Heimatlandes bewogen habe, worauf er aber lediglich die Verhaftung von Freunden und die Empfehlung von Verwandten genannt hat.

Das Vorbringen des Klägers krankt neben diesen Divergenzen vor allem an seiner Unbestimmtheit und Beliebigkeit. So hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung die Versorgung der Kämpfer mit Lebensmitteln so geschildert, man sei entweder mit dem eigenen Auto oder mit einem Taxi zu einem Markt gefahren, habe dort Lebensmittel gekauft, sei dann in die Berge gefahren und habe die Lebensmittel an einem bestimmten vereinbarten Ort abgestellt, wo die Kämpfer sie dann später abgeholt hätten. Diese Schilderung lässt konkrete Einzelheiten (z.B. Ort des Einkaufs, Art und Menge der Lebensmittel, nähere Beschreibung des Abstellortes) vollständig vermissen, so dass das Gericht nicht den Eindruck gewinnen konnte, der Kläger habe von einem tatsächlich erlebten Geschehen berichtet. Das gleiche gilt für seine Schilderung eines Waffentransports, die sich – trotz der Aufforderung seines Prozessbevollmächtigten, möglichst konkrete Angaben zu machen – darauf beschränkt hat, er (Kläger) habe zusammen mit einem Mitarbeiter der Regierung, der an Waffen habe gelangen können, drei Maschinengewehre, Munition und Verpflegung transportiert; sie seien zu einem bestimmten Dorf gefahren, unmittelbar vor dem Dorf sei er mit dem Material abgesetzt worden, dann seien die Widerstandskämpfer auf ihn zugekommen und hätten die Gewehre, Munition und Verpflegung abgeholt. Auch insoweit ist es dem Kläger nicht gelungen, unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern. Von einer Person, die einen derart gefährlichen Auftrag wie einen Waffentransport im Tschetschenien-Konflikt durchgeführt hat, kann und muss man

erwarten, dass sie davon anschaulich berichten kann, indem sie beispielsweise darstellt, an welchem Ort und zu welcher Tageszeit sie die Waffen in Empfang genommen haben, wie die Waffen im Auto versteckt worden sind, welche Route sie gefahren sind, welche Vorkehrungen sie gegen eine Entdeckung getroffen haben und wie die Übergabe an die Widerstandskämpfer im Einzelnen von Statten gegangen ist. Die Schilderung des Klägers ist hingegen abstrakt und oberflächlich geblieben, woraus das Gericht schließt, dass ihr kein eigenes Erleben des Klägers zugrunde liegt.

Das Gericht hält es jedoch für beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger zu 1. bei einer Rückkehr bzw. Abschiebung in die Russische Föderation allein deshalb einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterworfen oder sogar gefoltert werden wird, weil er der Bruder eines exponierten und von Sicherheitskräften getöteten tschetschenischen Widerstandskämpfers ist und die russischen Behörden aus diesem Grund den Verdacht hegen, dass auch er sich gegen die russische Armee und das von Russland unterstützte Regime engagiert hat. Diese Einschätzung der dem Kläger drohenden Gefahr beruht auf den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes und von amnesty international.

Das Auswärtige Amt führt in seinem Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Russischen Föderation vom 5. Januar 2016 unter dem Gliederungspunkt „Behandlung von Rückkehrern“ aus (S. 28): Solange die Konflikte im Nordkaukasus, einschließlich der Lage in Tschetschenien, nicht endgültig gelöst seien, sei davon auszugehen, dass abgeschobene Tschetschenen besondere Aufmerksamkeit durch russische Behörden erfahren. Dies gelte insbesondere für solche Personen, die sich gegen die gegenwärtigen Machthaber engagiert hätten bzw. denen ein solches Engagement unterstellt werde, oder die im Verdacht stünden, einen fundamentalistischen Islam zu propagieren.

Auf Nachfrage des Verwaltungsgerichts Köln, was die Formulierung „besondere Aufmerksamkeit durch russische Behörden erfahren“ konkret bedeute, hat das Auswärtige Amt erklärt, bei dem genannten Personenkreis seien längere Befragungen bei der Einreise zu Aufenthalt und Aktivitäten im Ausland möglich; nicht auszuschließen seien nach erfolgter Einreise kurzfristige Festnahmen und sog. „vorbeugende Befragungen“ durch die Polizei, um eventuelle Kontakte zu gewalttätigen Kämpfern aufzudecken (Auskunft vom 26. Februar 2008, Az.: 508-516.80/45630). Wenn man bedenkt, dass der Kläger nachweislich Kontakt zu einem gewalttätigen Kämpfer, nämlich seinem Bruder , gehabt hat, dass die russischen Behörden sich vom Kläger – trotz der inzwischen vergangenen Zeit von etwa 10 Jahren – möglicherweise Informationen über weitere Widerstandskämpfer erhoffen und wahrscheinlich von ihm wissen wollen, ob er sich in Österreich und Deutschland für den tschetschenischen Widerstand engagiert hat, ist seine Inhaftierung und Befragung – auch unter Folter – hinreichend wahrscheinlich. Denn der bis 2014 amtierende Menschenrechtsbeauftragte Lukin wie auch seine Nachfolgerin Pamfilowa kritisieren Vorfälle von Folter in den russischen Gefängnissen. Nichtregierungsorganisationen wie amnesty international oder das russische „Komitee gegen Folter“ berichten, dass es bei Verhaftungen, in Polizeigewahrsam und Untersuchungshaft zu Folter und grausamer oder erniedrigender Behandlung durch die Polizei und die Ermittlungsbehörden kommt (Lagebericht des AA vom 5. Januar 2016, S. 24).

Diese Erkenntnisse werden bestätigt durch die Stellungnahme, die amnesty international gegenüber dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen Anhalt unter dem 27. Februar 2012 abgegeben hat (Az.: EUR 46-11.003). Danach gebe es Personen, die bei ihrer Rückkehr nach Tschetschenien oder in andere Teile der Russischen Föderation einem besonderen Risiko ausgesetzt seien, politisch verfolgt zu werden. Solche Risiken könnten unter anderem unrechtmäßige Inhaftierungen, Folter und andere Misshandlungen, „Verschwindenlassen“, extralegale Hinrichtungen sowie weitere schwere Menschenrechtsverletzungen umfassen. Zu den gefährdeten Personengruppen gehörten unter anderem mutmaßliche Mitglieder bewaffneter Gruppen sowie Personen, die in der Vergangenheit von staatlichen Behörden – vermeintlich oder tatsächlich – als Mitglieder bewaffneter Gruppen angesehen worden seien (S. 2). Die Mitgliedschaft in einer bewaffneten Gruppe stelle nach Art. 208 und Art. 209 des russischen Strafgesetzbuches einen Straftatbestand dar, der mit einer Haftstrafe von bis zu 5 bzw. 15 Jahren geahndet werden könne. Vorausgesetzt, die Behörden verdächtigten den Kläger der Mitgliedschaft in einer bewaffneten Gruppe, so müsse er sehr wahrscheinlich nach seiner Rückkehr mit einer Verhaftung in Tschetschenien wie auch in anderen Teilen der Russischen Föderation rechnen. Zudem könne die Gefahr nicht ausgeschlossen werden, dass der Kläger Opfer eines „Verschwindenlassens“ oder einer extralegalen Tötung werde. Solche Menschenrechtsverletzungen würden zumeist im Rahmen von sogenannten Antiterrormaßnahmen durch Angehörige von Sicherheitskräften verübt (S. 3). Die Folterpraxis sei im Nordkaukasus und in der gesamten Russischen Föderation nach wie vor weit verbreitet. In einer Vielzahl der amnesty international bekannten Fälle, in denen Personen der Mitgliedschaft in bewaffneten Gruppen beschuldigt worden seien, habe es glaubhafte Hinweise darauf gegeben, dass die gegen sie vorgebrachten Beweise zu einem Großteil oder sogar vollständig auf „Geständnissen“ oder „Zeugenaussagen“ beruht hätten, die unter Folter oder Misshandlungen erzwungen worden seien (S. 7).

Besteht nach alledem für den Kläger zu 1. im Falle seiner Rückkehr in die Russische Föderation die konkrete Gefahr, inhaftiert und unmenschlich behandelt bzw. sogar gefoltert zu werden, weil die russischen Behörden – wenn auch zu Unrecht – befürchten, er habe mit seinem Bruder  zusammen im tschetschenischen Widerstand gekämpft, und weil sie ihn zur Preisgabe von Informationen oder zu einem Geständnis zwingen wollen, so liegen bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG vor. Dies gilt jedoch nicht für seine Ehefrau, die Klägerin zu 2., und die minderjährigen Kinder (Kläger zu 3. bis 6.), bei denen die russischen Behörden keinen Grund für die Annahme haben, sie hätten mit dem Bruder des Klägers zusammengearbeitet. Auch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist bei den Klägern zu 2. bis 6. ersichtlich nicht gegeben.

Schließlich hat das Bundesamt zu Recht die nach § 50 Abs. 1 AufenthG ausreisepflichtigen Kläger zu 2. bis 6., die nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels sind, zur Ausreise aufgefordert und ihnen nach §§ 71a Abs. 4, 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG die Abschiebung in die Russische Föderation angedroht; der Hinweis auf die Möglichkeit der Abschiebung in einen anderen Staat beruht auf § 59 Abs. 2 AufenthG. Die gesetzte Frist folgt aus §§ 71a Abs. 4, 36 Abs. 1 AsylG und ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die gegen den Kläger zu 1. erlassene Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung ist hingen-

gen rechtswidrig, weil bei ihm ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG); sie ist aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO i.V.m. § 83b AsylG.

Wegen des Gegenstandswertes der anwaltlichen Tätigkeit wird auf § 30 RVG verwiesen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird.

Die Antragschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.



Beglaubigt



Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle